

Beschluss über die Einführung des Signets „Radwegkirche“



Die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverband _____,

vertreten durch den Gemeindegemeinderat, beantragt beim Gemeindedienst der EKM, für die

_____ -kirche in _____

künftig das Signet „Radwegkirche“ führen zu dürfen.

Die Radwegkirche ist eine Sonderform der „Verlässlich geöffneten Kirche“, die Einführung dieses Signets gilt als mit beschlossen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.



Die Kirchengemeinde verpflichtet sich per Gemeindegemeinderatsbeschluss vom _____ die nachfolgend genannten Bedingungen einzuhalten und erhält im Gegenzug für das bezeichnete Kirchengebäude die Signets „Radwegkirche“ und „Verlässlich geöffnete Kirche“. Dem Gemeindegemeinderat ist bewusst, dass die Signets dann abgegeben/eingezogen werden müssen, wenn die Einhaltung der vom Gemeindegemeinderat anerkannten folgenden Kriterien nicht mehr gewährleistet ist.

A Kriterien für „Verlässlich geöffnete Kirchen“

1. Die Kirche ist regelmäßig mindestens fünf Tage in der Woche täglich vier Stunden zu Besuch und zur Besichtigung geöffnet.
2. Die reguläre Öffnungszeit teilt sich in zwei Vormittags- und zwei Nachmittagsstunden, in der Regel 10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr (nach örtlichen Gegebenheiten kann diese Öffnungszeit auch anders gestaltet werden, muss aber dann auch verbindlich angezeigt werden).
3. Die Mindestöffnungszeit ist vom 1. April bis 30. September eines Kalenderjahres einzuhalten, wird aber auf jeden Fall für mindestens ein halbes Jahr gewährleistet.
4. In der Kirche liegen Informationen über die Kirche und aus dem aktuellen Leben der Gemeinde für die Besucher zur Mitnahme aus, z.B. ein Kirchenführer und ein Gemeindebrief. Insbesondere wird auf die Gottesdienste hingewiesen.
5. Die Kirche wird in einem einladend geordneten Zustand gehalten.
6. Die Kirchengemeinde kann das Logo „Verlässlich geöffnete Kirche“ verwenden, um auf die geöffnete Kirche am Ort und in der Region in jeder möglichen Form aufmerksam zu machen. Dabei darf das Erscheinungsbild des Logos nicht abgewandelt werden.

B Kriterien für „Radwegekirchen“

1. Die Kirche liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Radwanderweg.
2. Die Kirche ist in der Zeit von Ostern bis zum Reformationstag (Allerheiligen) tagsüber frei zugänglich.
3. Die Kirche ist durch Hinweisschilder auf dem Radweg und an der Kirche durch das entsprechende Signet als Radwegekirche gekennzeichnet.
4. Der Kirchenraum ist als geistlicher Raum gestaltet.

C Eigenschaften, die als Angebot für Radler/innen möglichst vorhanden sein sollen

1. Der Kirchenraum lädt zu Stille und Besinnung ein durch:
 - seine äußere Ordnung
 - die Auslage von geistlichen Texten,
 - einen Gebets-Ort (Lichterbaum, Anliegenbuch o.ä.)
 - Angebote von Andachten und die Gelegenheit zur Seelsorge.
2. Das Außengelände ist gastfreundlich gestaltet durch z.B.:
 - geeignete Abstellmöglichkeiten für Fahrräder mit Gepäck
 - Orte für die Rast: Tische und Bänke
 - Zugang zu Trinkwasser und zu Toiletten.
3. Radler/innen freuen sich über Auskünfte und Informationen, v.a.:
 - zur nächsten Fahrradwerkstatt oder private Pannenhelfer
 - zu Übernachtungsmöglichkeiten für Radwandernde (z.B. bed&bike),
 - zum Wegeverlauf und zu anderen Sehenswürdigkeiten am Ort.

Eintretende Änderungen, die die Gültigkeit dieser Erklärung und damit der verliehenen Zertifikate betreffen, werden dem Gemeindedienst der EKM unaufgefordert mitgeteilt. Es wird dann ein Gespräch über die weitere Verwendung der Signets geführt.

Ort, Datum

Unterschrift der/des GKR-Vorsitzenden

Siegel

Anlage:

Adresse Kirche

Name:

Strasse:

PLZ:

Ort:

Kontakt Ansprechpartner:

Name:

Tel:

Email:

Unsere Kirche liegt an folgendem Radweg: